

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

29. Sep. 1967

106

Gesetz: Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes - MTB II -
vom 27. Februar 1964 in der Fassung des Ergänzungstarif-
vertrages Nr. 5 vom 9. Dezember 1965 § 31 Nr. 4

Leitsätze:

Nach § 31 Nr. 4 MTB II (in der seit 1. Dezember 1965 geltenden Fassung) hat der Arbeiter, der im Stundenlohn arbeitet, unter der Voraussetzung, daß Lohn für alle im Monat angefallenen Arbeitsstunden geschuldet wird, in jedem Monat Anspruch auf einen gleichbleibenden Grundbetrag. Der Grundbetrag umfaßt ohne Rücksicht auf die Zahl der anfallenden Arbeitsstunden stets den 191-fachen Tabellenlohn; hinzu kommen alle im Tarifvertrag genannten regelmäßig zu zahlenden Zulagen, Zuschläge oder Entschädigungen sowie das Entgelt für regelmäßige Mehrarbeitsstunden.

Aktenzeichen: 3 AZR 452/66

Urteil des BAG vom 29. September 1967

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

106

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
29. September 1967

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1967 durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Willmann und Engel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 11. Oktober 1966 - 7 Sa 435/66 - aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist bei dem Schirrhof des Wasser- und Schifffahrtsamtes R als Arbeiter der Beklagten beschäftigt. Sein Stundenlohn beträgt 3,39 DM. Er arbeitet regelmäßig 44 Stunden in der Fünf-Tage-Woche. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich kraft Tarifbindung nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II). Dieser lautet in den hier interessierenden Vorschriften in der Fassung des Ergänzungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. Dezember 1965 - in Kraft getreten am 1. Dezember 1965 - wie folgt:

"§ 30

Lohnformen

- (1) Es werden grundsätzlich Stundenlöhne gezahlt. In besonderen Fällen können Monatslöhne tarifvertraglich vereinbart werden.
- Auf der Grundlage der Stundenlöhne können Monatslöhne auch durch Dienstvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag festgesetzt werden.
- (2)

§ 31

Lohnberechnung und Lohnzahlung

- (1) Der Lohn wird für den Kalendermonat berechnet (Lohnzeitraum), soweit nicht nach § 30 Abs. 1

- 3 -



106

Monatslöhne vereinbart sind.

.....

- (4) Vom ersten vollen Kalendermonat der Beschäftigung nach Ablauf der Probezeit an erhält der Arbeiter, mit dem kein Monatslohn vereinbart ist, am Zahltag als Lohn für den laufenden Monat

- a) den Grundbetrag,
- b) einen Spitzenbetrag.

Der Grundbetrag setzt sich zusammen aus dem 191-fachen Tabellenlohn zuzüglich der etwaigen Vorarbeiter- bzw. Vorhandwerkerzulage sowie sonstigen Zulagen, Zuschlägen oder Entschädigungen, die für jede Arbeitsstunde oder für jeden Tag gezahlt werden oder in Monatsbeträgen festgesetzt sind. Arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Mehrarbeitsstunden sind zu berücksichtigen; bei dem nicht vollbeschäftigten Arbeiter sind die arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen monatlichen Arbeitsstunden (wöchentliche Arbeitszeit mal 4 1/3) zugrunde zu legen.

Der Spitzenbetrag ist die Summe der Lohnbestandteile, die im Vormonat nicht abgerechnet worden sind.

- (5) Der Arbeiter, mit dem ein Monatslohn vereinbart ist, erhält am Zahltag für den laufenden Monat

- a) den Monatslohn,
- b) einen Spitzenbetrag.

Der Spitzenbetrag ist die Summe der Lohnbestandteile, die im Vormonat nicht abgerechnet worden sind.

- (6) Soweit die Auszahlung des vollen Grundbetrages wegen Krankheit oder wegen anderweitigen Arbeitsausfalls ohne Anspruch auf Lohnfortzahlung zu einer Überzahlung führen würde, ist dieser herabzusetzen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles so zu bemessen, daß er den für den Monat zustehenden Bezügen (Lohn- und Krankenbezügen) möglichst nahe kommt. Ergibt sich, daß der gezahlte Betrag zu gering war, ist der fehlende Betrag nachzuzahlen.

.....
Abs. 3:

Überzahlungen werden mit der nächsten Lohnzahlung



- 4 -

ausgeglichen. Eine Überzahlung im Krankheitsfall gilt als Vorschuß auf die dem Arbeiter gegen seine Krankenkasse und den Arbeitgeber im Krankheitsfall zustehenden Ansprüche. Der Arbeiter ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen die Krankenkasse an den Arbeitgeber abzutreten.

- (7) Bis zum Beginn der monatlichen Lohnzahlung nach Absatz 4 oder 5 erhält der Arbeiter auf Antrag angemessene Abschläge auf den Lohn, die ihm den Anschluß an die erste Lohnzahlung ermöglichen und spätestens mit der dritten Lohnzahlung ausgleichend sein müssen.

Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird der Lohn nach der tatsächlichen Arbeitsleistung abgerechnet; er soll spätestens an dem auf das Ausscheiden folgenden Tag ausgezahlt werden.

- (8) Dem Arbeiter, der am Zahltag beurlaubt ist, wird auf Antrag vor Beginn des Urlaubs ein angemessener Abschlag auf den nach Absatz 4 oder 5 am Zahltag zustehenden Betrag, gegebenenfalls ein weiterer angemessener Abschlag für die Urlaubstage des folgenden Kalendermonats, gezahlt. Bei der Festsetzung dieser Abschläge ist die voraussichtliche Höhe des Urlaubslohnes zu berücksichtigen.

.....

- (11) Von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszuzahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel gezahlten Bezüge übersteigen. Dies gilt für das Sterbegeld (§ 47) entsprechend.

.....

§ 32

Lohnanspruch

- (1) Der Lohn wird, sofern tarifvertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist, nur für angeordnete und geleistete Arbeit gezahlt.
- (2) Bei Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung nach den §§ 33 und 35 wird dem Arbeiter der Lohn gezahlt, den er ohne die Freistellung von der Arbeit oder ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

- 5 -



106

§ 33

Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeits-
verhinderung

....."

Im Februar 1966 hatte der Kläger eine Arbeitszeit von 176 Stunden. Die Beklagte berechnete dem Kläger für diesen Monat nur einen Grundbetrag in Höhe des 176-fachen Tabellenlohnes. In den Monaten, in denen der Kläger über 191 Stunden arbeitete, wurde ihm ein höherer Grundbetrag, der den 191-fachen Tabellenlohn entsprechend überstieg, gezahlt.

Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm auch für Februar 1966 ein Grundbetrag in Höhe des 191-fachen Stundenlohnes zustehe. Mit der Klage beansprucht er den Differenzbetrag; das sind rechnerisch unstreitig 50,85 DM brutto.

Die Beklagte hat ihren Klageabweisungsantrag damit begründet, der Kläger sei Stundenlöhner. Der ihm zustehende Grundbetrag sei deshalb nach den jeweils monatlich anfallenden Arbeitsstunden zu berechnen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Die Parteien streiten über die Auslegung des § 31 Nr. 4 MTB II: Bedeutet diese Vorschrift – wie der Kläger meint –, daß dem Arbeiter ohne Rücksicht auf die sich im



- 6 -

Monat jeweils ergebenden Arbeitsstunden in allen Monaten des Jahres ein gleichbleibender Grundbetrag in Höhe des 191-fachen Tabellenlohnes zuzüglich der im Tarifvertrag aufgezählten Zulagen, Zuschläge usw. zu zahlen ist? Oder ist der Grundbetrag entsprechend der Auffassung der Beklagten nach den jeweils in einem Monat angefallenen Arbeitsstunden zu errechnen?

Die Auslegung des Klägers ist richtig. Unter der Voraussetzung, daß Lohn für alle im Monat angefallenen Arbeitsstunden geschuldet wird, hat der Arbeiter nach der Neufassung des § 31 Nr. 4 MTB II jeden Monat Anspruch auf einen gleichbleibenden Grundbetrag, der neben dem 191-fachen Tabellenlohn alle im Tarifvertrag genannten regelmäßig zu zahlenden Zulagen, Zuschläge oder Entschädigungen umfaßt und auch regelmäßige Mehrarbeitsstunden berücksichtigt. Unregelmäßige Lohnbestandteile sind jeweils im folgenden Monat über den Spitzenbetrag abzurechnen. Diese Auslegung des § 31 Nr. 4 MTB II rechtfertigt sich aus folgenden Erwägungen:

a) Zunächst spricht der Wortlaut des § 31 Nr. 4 MTB II für den Kläger. Danach setzt sich der Grundbetrag zusammen aus dem 191-fachen Tabellenlohn zuzüglich der Zulagen usw.. Die Tarifvorschrift enthält keinerlei Einschränkung im Sinne der Beklagten. Sie nimmt auch mit keinem Wort auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden Bezug. Dies ist besonders auffällig, wenn man § 31 Nr. 4 MTB II in der seit dem 1. Dezember 1965 geltenden Fassung mit der früheren Fassung vergleicht. In der früheren Fassung erhielt nämlich der Arbeiter, mit dem kein Monatslohn vereinbart war, keinen Grundbetrag, sondern eine Abschlagszahlung, so daß klar erkennbar war, daß der endgültig geschuldete Lohn nach der geleisteten Stundenzahl abzurechnen war. Die Neufassung des § 31 MTB II kennt hingegen Abschlagszahlungen nur noch in den Sondertatbeständen der Nummern 7 und 8.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Beklagte will aus der Formulierung: "Der Arbeiter erhält den Grundbetrag" folgern, § 31 Nr. 4 MTB II gebe keinen Rechtsanspruch; dies ist nicht recht zu verstehen. Ein derartiger Sprachgebrauch ist in Tarifverträgen nichts Ungewöhnliches. Auch der MTB II verwendet ihn mehrfach. Zum Beispiel heißt es in § 31 Nr. 7: Bis zum Beginn der monatlichen Lohnzahlung erhält der Arbeiter auf Antrag angemessene Abschläge V....., und in § 29 a Nr. 1 ist vorgesehen, daß bestimmte Arbeiter, die ständig Wechselschichtarbeiten zu leisten haben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Wechselschichtzuschlag erhalten. Man kann nicht annehmen, daß der Tarifvertrag den Arbeitern keinen Rechtsanspruch auf die Abschläge oder Wechselschichtzulage einräumen wollte.

b) Außerdem beruft sich die Beklagte auf die Überschrift des § 31 MTB II "Lohnberechnung und Lohnzahlung", während erst § 32 unter der Überschrift "Lohnanspruch" steht. Sie möchte daraus schließen, daß der umstrittene § 31 Nr. 4 keinen Rechtsanspruch gebe, sondern nur die Lohnberechnung regle. Auch dieses Argument ist nicht stichhaltig. Zum einen ist nicht einzusehen, welchen Sinn eine Lohnberechnungsvorschrift haben kann, wenn der Lohnanspruch sich nach anderen Regeln richten soll. Zum anderen erklärt sich die Überschrift zwanglos aus der Tarifentwicklung. In der bis zum 1. Dezember 1965 geltenden ersten Fassung sah nämlich § 31 Nr. 4 MTB II keinen Grundbetrag, sondern Abschlagszahlungen vor (so heute noch: § 31 Nr. 2 MTL). Bei dieser Tarifregelung waren die Überschriften richtig; bei der Neufassung sind sie dann nicht geändert worden.

c) Auch der Sinn der Tarifvorschrift spricht für die Auslegung des Klägers. Wird dem Arbeiter ohne Rücksicht auf die kalenderbedingten Schwankungen jeden Monat derselbe Grundbetrag gezahlt, so liegt dies bei vernünftiger Be-

trachtung im Interesse beider Parteien. Für den Arbeiter bedeutet es eine Erleichterung, wenn er in jedem Monat mit demselben festen Grundbetrag rechnen kann. Er kann dann insbesondere seine in jedem Monat regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben danach einrichten.

Für die Beklagte als Dienstherrn bedeutet die Auszahlung eines gleichbleibenden Grundbetrages eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung. Die Beklagte meint zwar, Sinn der Neufassung des § 31 Nr. 4 MTB II sei nur eine Vereinfachungsmaßnahme haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Art. Nach der bis dahin geltenden Fassung hätten die Kassenbücher erst nach der Restzahlung der Löhne am 15. Januar des darauffolgenden Jahres abgeschlossen werden können. Nach der Neufassung sei dagegen der Abschluß der Kassenbücher bereits wie vorgesehen zum 5. Januar eines jeden Jahres möglich, weil etwaige Ansprüche aus dem vorhergehenden Monat erst am 15. Januar des darauffolgenden Jahres fällig werden und die Lohnsteuern und Sozialabgaben nach der im Monat Dezember erfolgten Lohnzahlung berechnet und abgeführt werden. Keineswegs habe mit der Neufassung des § 31 Nr. 4 MTB eine andere Anspruchsgrundlage für die Arbeiter des Bundes geschaffen werden sollen. Für diese Auffassung kann sich die Beklagte auf Nr. 22 des Einführungserlasses des Bundesministers des Innern zum MTB II i.d.F. des Rundschreibens vom 12. Januar 1966 berufen (abgedruckt bei Scheuring-Steingen, MTB II, Bd. II, Anh. II/1). Es kann unterstellt werden, daß diese haushalts- und steuerrechtlichen Erwägungen bei der Neufassung des § 31 Nr. 4 MTB II eine entscheidende Rolle gespielt haben. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß sich der Sinn und Zweck der Neuregelung darin erschöpfen muß, zumal die viel weitergehende Verwaltungsvereinfachung bei Auszahlung eines festen Grundbetrages auf der Hand liegt. Dadurch entsteht keine Mehrbelastung der Beklagten, weil sich auf die Dauer kurze und lange Monate ausgleichen.



Der Einführungserlaß ist auch für die Auslegung des Tarifvertrages nicht verbindlich; denn er gibt nur die Rechtsauffassung einer Tarifvertragspartei, der Beklagten, wieder. Dies wäre auch dann nicht anders, wenn die ÖTV als die andere Tarifvertragspartei zunächst, wie die Beklagte vorgetragen hat, derselben Auffassung gewesen wäre. Diese Auffassung hätte nämlich im Tarifvertrag keinen erkennbaren Ausdruck gefunden, so daß ihr für dessen Auslegung Bedeutung nicht zukommen könnte (BAG AP Nr. 116 zu § 1 TVG Auslegung und das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehene Urteil vom 26. April 1966 - 1 AZR 242/65 - = AP Nr. 117 aaO, jeweils mit weiteren Nachweisen).

d) Die Beklagte meint weiter, wenn den Stundenlohn-Arbeitern jeden Monat derselbe Grundbetrag zu zahlen sei, bestehe kein Unterschied mehr zu den Empfängern von Monatslohn. Die Auslegung des Klägers sei deshalb mit § 30 MTB II unvereinbar, der grundsätzlich beide Lohnformen nebeneinander vorsehe. Ähnliche Erwägungen hat offenbar das Berufungsgericht angestellt, wenn es meint, ein von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gelöster monatlicher Grundbetrag entspreche nicht dem Wesen eines Stundenlohnes. Auch dieses Argument greift nicht durch. Zwar wird nach der hier vertretenen Auslegung des § 31 Nr. 4 MTB II der Unterschied zwischen Stundenlohn und Monatslohn sehr verringert, sobald auch der Empfänger von Stundenlohn einen festen Grundbetrag bezieht. Diese Angleichung der Bezahlung des Arbeiters an die der Angestellten und Monatslohnempfänger entspricht aber dem Zuge der Zeit. Außerdem ist ein Unterschied zwischen Monatslohn und Stundenlohn nach dem MTB II nach wie vor vorhanden: Im Monatslohn können auch solche Zulagen und Zuschläge pauschal abgegolten werden, die zwar nicht für jede Arbeitsstunde, wohl aber häufiger amfallen; der Grundbetrag des Stundenlöhners umfaßt hingegen nur solche Zulagen usw., die für jede Arbeitsstunde oder für jeden Tag gezahlt



werden oder in Monatsbeträgen festgesetzt sind, sowie arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Mehrarbeitsstunden. Der Monatslohn steht also zwischen dem Stundenlohn und dem Gesamtpauschalloon gemäß § 30 Nr. 2, der alle dort genannten Zuschläge einbezieht. Es ist deshalb nicht widersprüchlich, wenn der MTB II die drei Lohnformen nebeneinander kennt.

Auch § 30 Nr. 1 Abs. 2 MTB II ergibt nichts anderes. Nach dieser Vorschrift können neben den durch Tarifvertrag festgesetzten auch Monatslöhne durch Dienstvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag "auf der Grundlage der Stundenlöhne" festgesetzt werden. Im Kommentar zum MTB II von Scheuring-Steingen (Bd. I, § 30 Bem. 2 Abs. 3) wird diese Bestimmung des MTB II so erläutert, daß bei dieser Form der Monatslöhne im Endergebnis alle zu entlohnenden Stunden tatsächlich entlohnt werden sollen. Dies solle dadurch erreicht werden, daß am Ende des Jahres oder bei Ausscheiden während des Jahres eine endgültige Abrechnung vorgenommen wird, falls ein Monatsdurchschnittslohn vereinbart worden ist. Wäre diese Erläuterung richtig, dann wäre nicht einmal der Monatslohn "auf der Grundlage der Stundenlöhne" ein echter Monatslohn, der ohne Rücksicht auf die effektiv geleistete monatliche Stundenzahl geschuldet würde. Dann könnte man dies aber noch viel weniger vom Grundbetrag des Stundenlöhners annehmen. Vielmehr müßte dann erst recht für den Stundenlöhner die effektiv geleistete Stundenzahl für die endgültige Lohnabrechnung maßgeblich sein.

Die Kommentierung von Scheuring-Steingen hat indessen den Senat nicht überzeugt. Ganz abgesehen davon, daß bei dieser Auffassung die Unterscheidung zwischen den beiden Formen von Monatslohn überhaupt nicht einleuchtet, wäre auch unverständlich, warum zwar die Festsetzung der normalen Monatslöhne dem Tarifvertrag vorbehalten ist, hingegen der Monatslohn "auf der Grundlage der Stundenlöhne" durch Dienst-



vereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag festgesetzt werden kann. § 30 Nr. 1 Abs. 2 MTB II erhält vielmehr nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn man ihn auf solche Tatbestände bezieht, in denen die besonderen Erfordernisse des Arbeitsplatzes eine von der normalen Arbeitszeit abweichende Einteilung fordern und in denen deshalb der Monatslohn auf einer von der normalen Arbeitszeit abweichenden Grundlage gebildet werden muß, wie es etwa bei Küchen- oder Kantinenpersonal der Fall sein kann. Bei dieser Auslegung des § 30 Nr. 1 Abs. 2 MTB II läßt sich aber daraus für die Auslegung des § 31 Nr. 4 nichts herleiten.

e) Auch § 31 Nr. 6 Abs. 3 Satz 1 MTB II ergibt nichts für die Auslegung der Beklagten. Diese Vorschrift bestimmt nicht etwa ganz allgemein für die Empfänger von Stundenlohn, daß Überzahlungen mit der nächsten Lohnzahlung auszugleichen sind. Sie muß vielmehr im Zusammenhang des ganzen § 31 Nr. 6 verstanden werden und bezieht sich nur auf den hier nicht interessierenden Sonderfall, daß der Arbeiter wegen Krankheit oder wegen anderweitigen Arbeitsausfalles nicht den vollen Lohn verdient, der ihm ohne diesen Arbeitsausfall zustünde.

f) Die Regelung des § 31 Nr. 7 Abs. 2 spricht nicht für, sondern gegen die Auslegung der Beklagten. Nr. 7 betrifft nur solche Monate, in denen der Arbeiter nicht voll beschäftigt ist, und zwar für Stundenlöhner ebenso wie für Monatslöhner; das ergibt sich aus den Einleitungsworten "Bis zum Beginn der monatlichen Lohnzahlung nach Absatz 4 oder 5 ...". Es ist selbstverständlich, daß dann, wenn der Arbeiter im Laufe eines Monats ausscheidet, der (Monats- oder Stunden-) Lohn nur nach der tatsächlichen Arbeitsleistung abgerechnet werden kann. Es ist bezeichnend, daß die beiden Absätze des § 31 Nr. 7 in der Neufassung unter



einer besonderen Nummer zusammengefaßt und dadurch von der normalen Regelung der Nummern 4 und 5 abgehoben worden sind. In der früheren Fassung standen beide Absätze unter § 31 Nr. 4, der ganz allgemein die Abschlagszahlung für die Empfänger von Stundenlohn regelte. Das bestätigt, daß nach der Neufassung – im Gegensatz zu der früheren Fassung – der Grundbetrag wie der Monatslohn nur dann nach der tatsächlichen Arbeitsleistung abzurechnen ist, wenn der Arbeiter nur einen Teil des Monats arbeitet.

g) Auch aus § 31 Nr. 11 MTB II läßt sich für die Auslegung des § 31 Nr. 4 nichts herleiten. Diese Bestimmung regelt den Fall der Überzahlung ganz allgemein, z.B. den Fall irrtümlicher Überzahlungen, und besagt nichts darüber, wie in kurzen Monaten der Grundbetrag nach § 31 Nr. 4 zu bemessen ist.

h) Der Auslegung, daß § 31 Nr. 4 MTB II dem Arbeiter Anspruch auf einen festen monatlichen Grundbetrag gebe, steht schließlich im Gegensatz zu der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch nicht § 32 Nr. 1 MTB II entgegen. Diese Bestimmung enthält den in Tarifverträgen üblichen Grundsatz, daß Lohn nur für angeordnete und geleistete Arbeit gezahlt wird. Dieser Grundsatz steht aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt: "sofern tarifvertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist". Es geht nicht an, diesen Vorbehalt nur auf die nachfolgende Regelung der §§ 33 ff. zu beziehen; dies ist schon deshalb nicht möglich, weil § 30 nicht nur für die im Stundenlohn tätigen Arbeiter, sondern schlechthin, also auch für die Monatslohnempfänger, gilt. Es ist aber ganz unbestritten, daß der Monatslohn unabhängig von den im Monat anfallenden Arbeitsstunden gezahlt wird. Die Bedeutung des § 32 Nr. 1 MTB II liegt vielmehr insbesondere darin, daß § 616 Abs. 1 BGB ausgeschlossen wird, so daß für die Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung aus persönlichen Gründen allein § 33 MTB II maß-



geblich ist (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl., § 44 Fn. 71 S. 339). Mit der hier strittigen Frage hat § 32 MTB II nichts zu tun.

2. In der Festlegung eines kalenderunabhängigen Grundbetrages erschöpft sich indessen die Bedeutung der Neufassung des § 31 Nr. 4 MTB II. Diese tarifvertragliche Vorschrift enthält nicht darüber hinaus einen garantierten Mindestlohn des Inhalts, daß der Kläger in jedem Monat mit 191 Stunden und weniger normalen Arbeitsstunden einen Anspruch auf Zahlung des Grundbetrages in Höhe des 191-fachen Tabellenlohnes hätte, während in den Monaten mit mehr als 191 Arbeitsstunden der Lohn nach den tatsächlich angefallenen normalen Arbeitsstunden berechnet werden müßte. Für eine solche Tarifauslegung gibt § 31 Nr. 4 MTB II nichts her. Vielmehr führen alle angestellten Erwägungen auch zu Lasten des Arbeiters dazu, daß in den langen Monaten ebenso wie in den kurzen der Grundbetrag, so, wie er in § 31 Nr. 4 umschrieben ist, gezahlt werden muß.

3. Der Kläger hat nach alledem für den Monat Februar 1966 Anspruch auf einen Grundbetrag in Höhe des 191-fachen Tabellenlohnes zuzüglich der ihm zu diesem Grundbetrag zustehenden Zuschläge und Zulagen. Diesen Anspruch hat ihm das Landesarbeitsgericht nicht zuerkannt, so daß die Revision begründet ist.

Der Senat ist aber nicht in der Lage, abschließend zu entscheiden. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger in den Monaten mit mehr als 191 Stunden die darüber hinausgehenden Stunden bezahlt erhalten. Er hat also in den Monaten mit mehr als 191 Stunden mehr erhalten, als ihm nach dem Tarifvertrag zusteht. Die in den langen Monaten des Jahres 1966 erhaltenen Überzahlungen muß der Kläger sich auf seine Forderung für Februar 1966 anrechnen lassen. Da der Tarifvertrag als monatlichen Grundbetrag

einen pauschalierten Jahresdurchschnittsbetrag zubilligt, muß bei der Frage, inwieweit die monatlichen Lohnforderungen erfüllt sind, auf das ganze Jahr abgestellt werden. Dies gilt mindestens für die Vergangenheit, solange die Beklagte infolge ihrer irrtümlichen Auslegung des Tarifvertrages monatlich ungleiche Grundbeträge ausgezahlt hat. Die Beklagte wollte damit ihrer tarifvertraglichen Verpflichtung genügen, den jeweils monatlich geschuldeten Grundbetrag gemäß § 31 Nr. 4 MTB II zu zahlen. Da der Kläger, der dies ohne weiteres erkennen konnte, die Zahlungen entgegengenommen hat, muß er sich jetzt einen Ausgleich zwischen den im Jahr 1966 erhaltenen Grundbeträgen gefallen und die überzahlten Beträge als Erfüllung seiner noch ausstehenden Forderung auf den Grundbetrag im Februar 1966 gegen sich gelten lassen. Die Beklagte ist deshalb insoweit nicht darauf angewiesen, die in den langen Monaten überzahlten Beträge nach Bereicherungsrecht in Verbindung mit § 31 Nr. 11 MTB II zurückzufordern und dann mit ihrer Forderung gegen die Klageforderung aufzurechnen. (Vgl. auch den ähnlichen Fall in BAG 18, 200 203, 2047 = AP Nr. 108 zu § 242 BGB Ruhegehalt Zu 2 der Entscheidungsgründe.) Aufgrund des vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalts kann der Senat nicht beurteilen, inwieweit unter Berücksichtigung der Überzahlungen dem Kläger die Klageforderung noch zusteht; der Rechtsstreit mußte deshalb an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

gez. Hilger

Dr. Gröninger

Wendel

K. Willmann

R. Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)